

Gelangensbestätigung in der Umsatzsteuer - neuer Nachweis der Lieferung in das EU-Ausland

Im Umsatzsteuerrecht wurde zum Nachweis einer steuerfreien Lieferung in die Mitgliedsstaaten der EU die sogenannte „Gelangensbestätigung“ eingeführt.

Drittlandslieferungen, also Warenlieferungen in Länder außerhalb der EU sind hiervon nicht betroffen. Hier bleibt alles unverändert, d.h. als Regelnachweis dient weiterhin der Ausgangsvermerk des Grenzzolls (z.B. ATLAS-Ausfuhr).

In einigen Fällen besteht durch diese Neuregelung Handlungsbedarf. Es stellen sich hierbei einige Fragen, die wir nachfolgend beantworten möchten:

1. Was ist eine Gelangensbestätigung?

Eine Gelangensbestätigung ist eine vom Leistungsempfänger stammende schriftliche Erklärung, dass er den Liefergegenstand im Bestimmungsland erhalten hat.

Eine Gelangensbestätigung ist also eine neue, bisher noch nicht vorhandene Nachweismöglichkeit über die Tatsache, dass die vom leistenden Unternehmer gelieferte Ware tatsächlich ins EU-Ausland gelangt ist. Ein solcher Nachweis ist zwingende Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer Lieferung in das EU-Ausland, also einer Lieferung ohne Umsatzsteuerausweis.

2. Ab wann gilt diese Neuregelung / Gelangensbestätigung?

Die Regelungen zur Gelangensbestätigung gelten grundsätzlich schon ab dem 01.10.2013. Jedoch hat die Finanzverwaltung eine Nichtbeanstandungsregelung erlassen, nach der die Gelangensbestätigung erst ab dem **01.01.2014** verbindlich anzuwenden ist. Bis dahin gelten auch noch die bisher bekannten Nachweisformen unverändert weiter.

3. In welchen Fällen ist die Gelangensbestätigung einzuholen?

Neben der neuen Gelangensbestätigung gibt es auch bisher schon viele unterschiedliche Nachweismöglichkeiten über die Verbringung von Liefergegenständen in das EU-Ausland,

wie z.B. die Spediteursbescheinigungen, die Ausfuhrversicherungen des Abholers oder andere Ausfuhrnachweise.

Für die Frage, durch welche Belege der Nachweis nun zu führen ist, muss zwischen so genannten „**Beförderungsfällen**“, in denen Kunde oder Lieferer selbst die Ware, z.B. mit Werks-Lkws, transportieren und zwischen so genannten „**Versendungsfällen**“, in denen selbständige Dritte, z.B. Spediteure oder die Post in den Transportvorgang eingeschaltet sind, unterschieden werden.

Für Fälle, in denen durch den leistenden Unternehmer oder durch den Abnehmer in das EU-Ausland befördert wird (Beförderungsfall), ist der Nachweis fast nur noch durch die Gelangensbestätigung möglich.

Die Ausfuhrversicherung, also eine vorherige schriftliche Zusicherung des Abnehmers, die Ware später wirklich ins EU-Ausland zu befördern, gibt es nicht mehr.

Bei den verschiedenen Lieferformen sind nun folgende Nachweise zu erbringen:

<u>Lieferart:</u>	<u>Nachweisform:</u>
- Eigentransport durch leistenden Unternehmer	- Gelangensbestätigung
- Selbstabholung durch Abnehmer (Abholfall)	- Gelangensbestätigung
- Transport durch einen von Lieferer oder Abnehmer beauftragte Dritte (z.B. Post, Spedition, Transportunternehmen)	- Gelangensbestätigung oder - handelsrechtlicher Frachtbrief oder - Spediteursbescheinigung oder - Track & Trace Protokoll oder - weitere Nachweise

Die größten Änderungen ergeben sich bei den Selbstabholern (Abholfall) und beim Eigentransport. Beim Abholfall ist - anders als bislang - nur noch ein im Bestimmungsland nachträglich ausstellbarer Beleg des Abnehmers über die tatsächlich erfolgte Verbringung zulässig = Gelangensbestätigung.

Die Verbringensversicherung oder Ausfuhrversicherung zum Zeitpunkt der Abholung genügt wie gesagt nicht mehr und braucht deshalb nicht mehr eingeholt zu werden.

4. Wie muss eine Gelangensbestätigung aussehen?

Die Gelangensbestätigung kann aus mehreren Dokumenten bestehen, die nicht unbedingt aufeinander Bezug nehmen müssen. Grundsätzlich ist nicht zwingend ein Muster zu verwenden oder ein Formular einzusetzen. Die Finanzverwaltung hat aber ein Muster herausgegeben, deren Verwendung sehr empfehlenswert ist (siehe Anhang).

Auch eine Sammlung von Dokumenten mit den genannten Angaben genügt als Nachweisdokument.

Die Bestätigung kann überdies als Sammelbestätigung auf das Quartal bezogen abgegeben werden, wobei dann trotzdem für das Transportende der jeweilige Monat genannt sein muss. Eine Sammelbestätigung empfiehlt sich, wenn mit dem gleichen Abnehmer mehrere Geschäfte über Lieferungen abgeschlossen werden.

Eine Gelangensbestätigung ist zwingend erst in dem Land auszufüllen, in das die Ware beispielsweise vom Abnehmer befördert wird. Eine Gelangensbestätigung ist auch erst nach Beendigung der Beförderung auszustellen und nicht bereits bei Abholung der Ware.

Folgende Daten müssen in einer Gelangensbestätigung immer enthalten sein:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer, wenn der Liefergegenstand ein Fahrzeug ist
- Angabe von Ort und Monat (nicht Tag) des Endes der Beförderung oder Versendung, d.h. des Erhalts des Gegenstands im EU-Gemeinschaftsgebiet. Dies gilt auch, soweit der Abnehmer die Ware selbst abholt und befördert. Der Abnehmer kann erst im Nachhinein und nicht mehr - wie jetzt - schon bei Abholung die Bestätigung abgeben!
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Die Berechtigung des Beauftragten (z.B. Vollmacht) und dessen Identität sollte zusammen mit einer Ausweiskopie aufgezeichnet werden.

Wie bisher muss neben der Gelangensbestätigung auch immer ein **Rechnungsdoppel** aufbewahrt werden.

5. Muss die Gelangensbestätigung immer in Papierform vorliegen?

Die elektronische Übermittlung, z.B. per Email ist zulässig. In dem Fall kann auf die schriftliche Unterschrift verzichtet werden, wenn erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsreich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat, z.B. über den verwendeten E-Mail-Account des Abnehmers. Es reicht also, wenn eine E-Mail mit den Daten für die Gelangensbestätigung vom Leistungsempfänger an den leistenden Unternehmer gesendet wird.

Für die Anerkennung der elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist es unschädlich, wenn die E-Mail-Adresse vorher nicht bekannt war oder wenn die Domain weder auf den Ansässigkeitsstaat des Abnehmers noch den Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung hinweist.

Wird die Gelangensbestätigung per Mail übersendet, kann die E-Mail für Umsatzsteuerzwecke in ausgedruckter Form aufbewahrt werden.

6. Welche anderen Möglichkeiten zum Nachweis gibt es noch?

Nur soweit die Ware in das EU-Ausland „versendet“ wird, also Dritte, z.B. Spediteure, in den Transportvorgang eingeschaltet sind, werden auch weiterhin gleichberechtigte alternative Nachweise anerkannt (siehe Kasten oben unter 3.). Die relevantesten Alternativen, die an die Stelle der Gelangensbestätigung treten sind:

- Handelsrechtliche Frachtbriefe:** Diese werden anerkannt, soweit sie vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet sind und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthalten. Für den CMR-Frachtbrief bedeutet das, dass die Empfängerunterschrift in Feld 24 nunmehr wieder gefordert wird. Weiterhin fallen hierunter ein Konnossement oder Doppelstücke des Frachtbriefs oder Konnossemets.
- Spediteursbescheinigung:** Wird der Spediteur vom (deutschen) Lieferer beauftragt, ist als Alternative weiterhin die bisher bekannte Spediteursbescheinigung als Nachweisdokument zulässig. Sie muss sich allerdings nunmehr auf die Bestätigung der erfolgten, nicht nur der beabsichtigten Verbringung beziehen. Neu und besser als bisher ist, dass auch die Spediteursbescheinigung elektronisch übermittelt werden kann.
- Wenn der **Spediteur vom Abnehmer beauftragt** wird, können Nachweisschwierigkeiten aufgrund des fehlenden Vertragsverhältnisses zwischen Spediteur und Lieferer auftreten. In diesem Fall soll daher eine Spediteursbescheinigung über die nur beabsichtigte Verbringung ausreichen, wenn überdies parallel der Nachweis der Bezahlung des Liefergegenstands über ein Bankkonto erfolgt. Bei Zweifeln weist die Finanzverwaltung für diese Konstellation darauf hin, dass eine Gelangensbestätigung (s.o.) gefordert werden kann. Dieser Weg über die Gelangensbestätigung empfiehlt sich somit.
- Tracking & Tracing:** In den Fällen, in denen der Sendungsverlauf elektronisch überwacht wird (Kurierdienste, Postversand), genügt zur Nachweisführung die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung sowie ein vom Kurierdienst erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist. Bei Postsendungen, bei denen dies nicht möglich ist, genügt eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Sendung und der Nachweis über die Bezahlung der Lieferung.
Beim Tracking & Tracing (Kurierdienstleistungen) wurde eine Vereinfachungsregelung für WarenSendungen mit einem Gesamtwert von max. 500 Euro aufgenommen. Danach kann in diesen Fällen auf das Track & Trace-Protokoll verzichtet werden, wenn der Nachweis über die Bezahlung der Lieferung geführt werden kann.

Wie bisher muss neben diesen Belegen immer auch ein **Rechnungsdoppel** aufbewahrt werden.

Auch der Nachweis per Frachtbrief, Spediteursbescheinigung, Kurierdienst oder Postdienstleister kann jeweils aus mehreren Dokumenten bestehen, die nicht aufeinander Bezug nehmen müssen.

7. Besonderheit: Kfz-Lieferung durch Abholung

Bei der innergemeinschaftlichen Lieferung von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert, also abgeholt werden und für die eine Zulassung für den Straßenverkehr erforderlich ist, kann der Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung anstelle der Gelangensbestätigung auch durch einen **Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs** auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung geführt werden. Dabei ist eine einfache Kopie der Zulassung ausreichend.

Der Nachweis der Zulassung muss die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten. Ein Nachweis der Zulassung des Fahrzeugs im übrigen Gemeinschaftsgebiet auf eine andere Person als den Erwerber, d. h. den Abnehmer der Lieferung, ist kein ausreichender Nachweis.

Auch hier muss auch weiterhin ein **Rechnungsdoppel** aufbewahrt werden.

8. Besonderheit: Abholfall

Das Problem beim Abholfall ist, dass der Kunde, der einmal seine Ware umsatzsteuerfrei erhalten hat, kein Interesse mehr daran hat, die ihm mitgegebene Gelangensbestätigung im Zielland auszufüllen und an den leistenden Unternehmer, der zum Nachweis verpflichtet ist, zurückzuschicken.

Um den Kunden einen Anreiz zu geben, die Gelangensbestätigung dennoch auszufüllen und zu versenden, kann man statt des Nettobetrages einfach den Bruttbetrag, jedoch ohne separaten Umsatzsteuerausweis (!) in Rechnung stellen und nach Erhalt der Gelangensbestätigung eine Rechnungskorrektur vornehmen. Der zu viel gezahlte Betrag ist dem Kunden dann zu erstatten.

Stand: 30.09.2013

BMF-Schreiben vom 29. August 2013 (IV D 3 - S 7141/13/10001) ist ergänzend zu beachten.

Die nachfolgenden Muster der Gelangensbestätigung sind aus dem BMF-Schreiben entnommen.

Das Merkblatt gibt lediglich einen Überblick über das behandelte Thema und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.

STEUERKANZLEI BOIDOL | Steuerberatungsgesellschaft mbH

Pfarrkirchner Str. 14 | D-84359 Simbach am Inn

Tel.: +49 (0)8571 / 91000 | Fax: +49 (0)8571 / 910015

steuerkanzlei@boidol.de | www.boidol.de

**Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer
innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat
(Gelangensbestätigung)**

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand¹⁾ / dass folgender Gegenstand¹⁾ einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

im

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹⁾

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

erhalten habe / gelangt ist¹⁾.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Certification of the entry of the object of an intra-Community supply into another EU Member State (Entry Certificate)

(Name and address of the customer of the intra-Community supply, e-mail address if applicable)

I as the customer hereby certify my receipt / the entry¹⁾ of the following object of an intra-Community supply

(Quantity of the object of the supply)

(Standard commercial description – in the case of vehicles, including vehicle identification number)

in

(Month and year the object of the supply was received in the Member State of entry if the supplying trader transported or dispatched the object of the supply or if the customer dispatched the object of the supply)

(Month and year the transportation ended if the customer transported the object of the supply himself or herself)

in / at¹⁾

(Member State and place of entry as part of the transport or dispatch of the object)

(Date of issue of the certificate)

(Signature of the customer or of the authorised representative as well as the signatory's name in capitals)

¹⁾ Delete as appropriate.

**Attestation de la réception d'un bien ayant fait l'objet d'une livraison
intracommunautaire dans un autre Etat membre de l'UE
(attestation de réception)**

(nom et adresse du destinataire de la livraison intracommunautaire, adresse e-mail si disponible)

J'atteste par les présentes en qualité de destinataire que j'ai reçu¹⁾ le bien suivant / que le bien suivant ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire est parvenu¹⁾

(quantité du bien ayant fait l'objet de la livraison)

(appellation commerciale ; pour les véhicules : en plus : numéro d'identification du véhicule)

en

(le mois et l'année de la réception du bien objet de la livraison dans l'Etat membre dans lequel il est parvenu, lorsque l'entreprise qui a effectué la livraison a transporté ou expédié le bien objet de la livraison ou lorsque le destinataire a expédié le bien objet de la livraison)

(le mois et l'année de la fin du transport lorsque le destinataire a lui-même transporté le bien objet de la livraison)

à¹⁾

(Etat membre et lieu où le bien objet de la livraison est parvenu dans le cadre d'un transport ou d'une expédition)

(date d'établissement de l'attestation)

(signature du destinataire ou de son représentant et nom du soussigné en majuscules d'imprimerie)

¹⁾ Rayer la mention inutile.